

RAe Dr. Paust, Günther, Dr. Heinze, Otto-v.-Guericke-Str. 86 A, 39104 Magdeburg

Herrn

Dr. Stephan Heinze, LL.M.oec.
Rechtsanwalt

Telefon: 0391-50 96 07-30
Mail: heinze@rae-pgh.de
Web: www.rae-pgh.de

Sekretariat: Constance Lanzke
Telefon: 0391-50 96 07-33
Fax: 0391-50 96 07-60
Mail: lanzke@rae-pgh.de

Büro: O.-v.-Guericke-Str. 86 A
39104 Magdeburg

Bank: Börsesparkasse
Oschersleben
BLZ: 810 510 00
Kto: 3 055 001 752

St-Nr: 101/174/20405
USt-ID: DE 250 475 069

27. Mai 2008

./ Clerical Medical Investment I
Unser Zeichen: 03058-08/Hz/la

Sehr geehrter Herr

wir kommen zurück auf unsere Besprechung.

Gerne sind wir bereit, Sie und die von Ihnen betreuten Kunden bzw. weitere Betroffene in der Angelegenheit gegen die Clerical Medical Investment Ltd. zu vertreten. Unsere Tätigkeit hängt selbstverständlich von einer Mandatserteilung im Einzelfall ab.

Soweit Ihre Kunden ein solches Mandat erteilen möchten, seien Sie auf unserer Homepage www.rae-pgh.de verwiesen. Dort finden Sie im Downloadbereich eine Vollmacht. Bitte laden Sie die außergerichtliche Vollmacht herunter und füllen diese aus.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Kreditvertrag, einschließlich Änderung, Prolongation, Umschuldung, Auszahlungsnachweise, Aufstellung der bisher geleisteten Zinsen und (ggf.) Tilgungen
- Nachweis über aufgebrachttes Eigenkapital (in SKR-Sofortrente)

Privates Bau- und Architektenrecht
Ingenieurrecht
Werkvertragsrecht
Vermögensnachfolge

Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Maklerrecht
Grundstücksrecht

Bank- und Kapitalanlagerecht
Gesellschafts- und Insolvenzrecht
Internationales Vertragsrecht

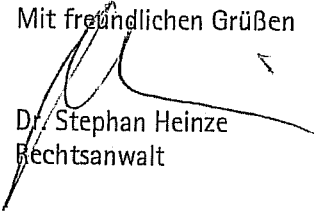
3.

Ein derartiges Vorgehen bringt mit sich, dass auch die Produktvermittler, respektive der Vertrieb, in den Fokus der juristischen Auseinandersetzung geraten. Auch hier sehen wir die Gefahr, dass bei einem derartigen Vorgehen vorhandenes Insider-Wissen nicht aktiviert werden kann.

Letztlich steht es natürlich jedem Kunden frei, sich für den einen oder anderen Weg zu entscheiden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Heinze
Rechtsanwalt

- Vertrag CMI nebst Prospekt und Produktbeschreibung, Jahresbescheinigungen über Vertragsstand, ggf. Policenverkauf mit Zahlungsnachweis, Kündigung mit Endabrechnung
- Vertrag SKR-Sofortrente, mit Einzahlungsnachweisen, mit Auszahlungsnachweisen = Aufstellung der bisher erhaltenen Zahlungen
- ggf. Nachweise über gezogene Steuervorteile mit Alternativberechnung, d.h. was wäre die Steuerbelastung ohne Kombi-Produkt gewesen?
- Unterlagen zur Vermittlung, Werbeunterlagen der Schnee-Gruppe, individueller Berechnungsvorschlag mit Amortisationsrechenmodell usw.
- ggf. Rechtsschutzversicherungspolice

Wir planen, Ansprüche gegen die Clerical Medical Investment wegen Schlechterfüllung des Versicherungsvertrages (Rendite bei knapp 1 %), insbesondere wegen Verstoßes gegen Anlagegrundsätze, und ggf. aus Kapitalanlagebetrug geltend zu machen. Dabei soll der Fokus unserer Tätigkeit zunächst auf eine außergerichtliche Einigung mit der CMI ausgerichtet sein. Ziel ist dabei, jedem Kunden der CMI eine Kompensationszahlung zukommen zu lassen, die zu einer Deckung der auf Grund der schlechten Performance der CMI-Versicherung entstandenen Lücke zur Tilgung des bzw. der Darlehen dienen soll.

Wir haben den Ansatz der ebenfalls mit dieser Angelegenheit befassten Kollegen aus Berlin und München diskutiert, auch gegen die finanzierenden Kreditinstitute vorzugehen. Diesen Ansatz möchten wir im Wesentlichen aus drei Gründen nicht verfolgen:

1.

Die finanzierenden Kreditinstitute können im Rahmen einer außergerichtlichen Lösung eine für uns günstige Rolle übernehmen, da auch diese daran interessiert sind, die Darlehen zurückgezahlt zu bekommen. Wir versprechen uns vor allem von den großen Landesbanken Insider-Informationen, die Sie nicht erhalten, wenn Sie gegen die Banken vorgehen.

2.

Es verhält sich so, dass Ansprüche gegen das finanzierende Kreditinstitut nur dann Erfolg versprechend sind, wenn nach der Rechtsprechung der Nachweis gelingt, dass Vertrieb, Versicherer und Finanzierer institutionell zusammengewirkt haben. Nur dann darf nach der Rechtsprechung dem Kreditinstitut die Schlechterfüllung des finanzierten Produkts entgegengehalten werden. Eine solche Nachweisführung erweist sich in der Praxis als extrem schwierig. Sie gelingt in der Regel nur über Aussteiger. Den uns bereits vorliegenden Mandanten vermögen wir zudem keinerlei Ansätze dafür zu entnehmen, dass die Kreditinstitute ihrer Kreditgeberrolle verlassen und aktiv in die Vermarktung des Produkts oder auch in die Beratung zu den Produkten eingegriffen hätten.